



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

██████████@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-██████████

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON ██████████

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 12.07.2021

GESCHÄFTSZ. 25-729/006 II#0307

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz bei der KfW
vom 20.4.2021**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage „IFG Leitlinien & interne Kommunikation“ vom
4.6.2021

Sehr ██████████

die KfW teilte mir auf Nachfrage mit, dass sie keine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG sei und deshalb nicht dem Anwendungsbereich des IFGs unterliege.

In einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. erging am 20. November 2019 ein Urteil, das sich auch zu dieser (vom VG bejahten) Frage nach der Behördeneigenschaft der KfW verhält (Az. 11 K 5067/17.F). Gegen das Urteil hat die KfW Berufung zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt. Wann mit einem Urteil zu rechnen ist, ist im Moment nicht absehbar. Bis zum Ausgang des Gerichtsverfahrens sehe ich weitere Vermittlungsversuche gegenüber der KfW in Ihrer Sache nicht als erfolgversprechend an und habe den Vorgang daher ruhend gestellt.

Ich stelle Ihnen anheim, die KfW zur förmlichen Bescheidung Ihres IFG-Antrages aufzufordern. Sofern Sie daraufhin einen ablehnenden Bescheid erhalten, rege ich an fristgerecht Widerspruch einzulegen (und ggf. ein Ruhen des Verfahrens anzuregen), um Ihr Verfahren offen zu halten, bis (mindestens) eine obergerichtliche Entscheidung zur Frage der Verpflichtung der KfW zur Gewährung des Informationszuganges nach dem IFG vorliegt.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Da die KfW wie vorliegend eine förmliche Bescheidung weiterhin unter Berufung darauf ablehnt, dass sie keine Behörde sei, haben Sie die Möglichkeit, im Wege der Verpflichtungsklage vorzugehen [vgl. § 42 Abs. 1, Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)]. Die Erfolgsaussichten kann ich angesichts des oben genannten laufenden Verfahrens leider nicht sicher abschätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.